
GEMEINDE SOMMERI

**REGLEMENT über die
Abfallbewirtschaftung**

Ausgabe 1996

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Sommeri folgendes Abfallreglement :

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwertung und Verwendung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
	Art. 2
Geltungsbereich	Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Sommeri.
	Art. 3
Übergeordnete Erlasse	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
	Art. 4
Abgabepflicht	Abfälle sind der Kehrrichtabfahren oder den Spezialabfahren mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

	Art. 5
Zuständigkeit	<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.</p> <p>⁴ Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.</p>
	Art. 6
Information	Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmungen dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Kontrolle **Art. 7**
Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Sammeldienste/
Sammelplätze **Art. 8**
1Das zuständige Organ legt fest:
a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

2Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Grundsatz **Art. 9**
Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

Gebühren **Art. 10**
1Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
2Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
3Separatsammlungen werden durch den KVA Thurgau organisiert und finanziert.
4Für die Grünabfuhr erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip.

Teuerung **Art. 11**
Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche
bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch
die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das
Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu
bestimmenden Zeitpunkt in Kraft: **1. Januar 1997**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 1996

Gemeindeammann : Silvia Schwyter

Gemeinderatsschreiber : Karl-Heinz Nufer

Genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
am 15. Aug. 1996